

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 46 des Reischacher Gemeinderates am 01. Februar 2018

Die Niederschrift der Sitzung Nr. 45 vom 11. Januar 2018 wird ohne Einwände genehmigt.

I. Bauanträge

II. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2018

„Der Gemeinderat beschließt, den vorgelegten Haushaltsplan 2018 mit den darin ausgewiesenen Ansätzen und die Haushaltssatzung 2018 mit den aufgeführten Abschlussziffern - vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde - zu erlassen.

Die Haushaltssatzung 2018 und der Gesamtplan 2018 sind Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Niederschrift als Anlage beigelegt.“

III. Schöffenwahl 2018

IV. Satzung für „Besonderes Vorkaufsrecht“ nach § 25 BauGB (Baugesetzbuch)

„Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

**Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
Satzung der Gemeinde Reischach
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
(Vorkaufssatzung)**

Vom

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs – BauGB – erlässt die Gemeinde Reischach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan im Maßstab 1:1000 unter Anlage 1 dargestellt und umfasst folgendes Grundstück:

- Flurnummer 1513, Gemarkung Arbing

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Reischach ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Vorkaufssatzung vom
Anlage 1 (zu § 1 Geltungsbereich) Lageplan

Grundstück: FINr. 1513, Gemarkung Arbing, Größe: 861 m²



Maßstab 1:1000

Anlage 2 zur Vorkaufssatzung vom
Anlage 2 (zu § 2 Besonderes Vorkaufsrecht) Begründung

Begründung
für den Erlass der Satzung der Gemeinde Reischach für ein besonderes Vorkaufsrecht
an der Flurnummer 1513 der Gemarkung Arbing

Das Grundstück mit der Flurnummer 1513 der Gemarkung Arbing liegt in unmittelbarer Grundstücksnachbarschaft zur Kirche Sankt Georg des Ortsteiles Arbing, Gemeinde Reischach. Seitens der Gemeinde Reischach besteht ein besonderes, städtebauliches Interesse an diesem Grundstück.

Da das oben bezeichnete Grundstück an das Kirchengrundstück mit der Flurnummer 1511, Gemarkung Arbing angrenzt, eignet es sich in besonderer Weise für eine Friedhofserweiterung.

Für die stetig zunehmenden Urnenbestattungen ist bislang keine Örtlichkeit eingerichtet. Auch eine Toilette für die Friedhofsbesucher ist nicht vorhanden. Darüber hinaus ist das Grundstück 1511, Gemarkung Arbing, auf dem sich die Kirche Sankt Georg und der Friedhof befinden, lediglich 1.396 m² groß und von unmittelbar angrenzender Nachbarbebauung umgeben, so dass keine andere Möglichkeit besteht die genannten Einrichtungen zu errichten.

Des Weiteren bestünde die Möglichkeit durch den Erwerb der Flurnummer 1513, Gemarkung Arbing und den Abbruch des bestehenden Wohngebäudes den Gehweg auf der Westseite des Grundstücks durchgängig auszuführen. Aktuell ist er an der Nordwestecke des Grundstücks unterbrochen, da das Wohngebäude unmittelbar an der Straße steht. Ein durchgehender Gehweg ist in diesem Bereich besonders sinnvoll, da er die verkehrsträchtige Kreisstraße AÖ 32 begleitet und damit zu einer höheren Verkehrssicherheit beiträgt.

Durch den Erwerb des Grundstücks mit der Flurnummer 1513, Gemarkung Arbing kann ein städtebaulicher Missstand behoben und die Möglichkeit einer Friedhofserweiterung geschaffen werden.

Aufgrund der vorstehend dargelegten Umstände sieht die Gemeinde Reischach ausreichende städtebauliche Gründe zur Begründung eines Vorkaufsrechts nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

V. Bebauungsplan Nr. 10 „Reischach-Schönbichl“ – 5. Änderung

1. Abwägung

a) Träger öffentlicher Belange

- Landratsamt Altötting
- Sg. 51 – Untere Aufsichtsbehörde

- Technische Abteilung 5 (Sg. 52, Hochbau)

„Der Gemeinderat beschließt, dass von der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 ‚Reischach-Schönbichl‘ nicht abgesehen wird.“

„Der Gemeinderat beschließt:

Im Bebauungsplan wird zur Klarstellung beim Maß der baulichen Nutzung aufgenommen, dass sich die Wandhöhe auf die natürliche Geländeoberkante auf der Traufseite des Gebäudes bezieht.“

„Der Gemeinderat beschließt:

Die Parzelle Nr. 18 des BPL Nr. 10 Schönbichl stellt eine Ortsrandlage dar. Eine weitere Baulandausweisung im Westen oder Südwesten ist aufgrund der vom Staatlichen Bauamt geplanten Ortsumgehung der B 588 Reischach in diesem Bereich nicht möglich, um die Realisierung der Ortsumgehung nicht zu gefährden. Da in diesem Bereich

kein weiteres Bauland mehr entwickelt wird, scheint aus Sicht der Gemeinde Reischach eine Garagentiefe von 9 m vertretbar - zumal die Garagentiefe von der bebauten Nordostseite her nicht einsehbar ist.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Umgrenzungslinie für die Garagengebäude im Bebauungsplan strichliert dargestellt wird.“

„Der Gemeinderat beschließt:

Die unter 2.6 und 2.7 aufgenommenen Absätze zu Oberflächenwasser und Starkniederschlägen befinden sich im Abschnitt 2. ‚Hinweise‘. Sie entsprechen wortgetreu der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes, die im Rahmen jedes Bauleitplanverfahrens eingeht. Sie sind jeweils mit der Formulierung ‚... wird empfohlen‘ eingeleitet.“

„Der Gemeinderat beschließt:

Für die benachbarten, bereits bebauten Grundstücke ist mit 7 m die gleiche Wandhöhe festgesetzt wie für das vom Verfahren betroffene Grundstück. Sollte eine Bereinigung bezüglich der Wandhöhen auf den Nachbargrundstücken notwendig werden, wird die Gemeinde Reischach dies in einem gesonderten Verfahren durchführen.“

b) Beteiligung der Grundstückseigentümer und Nachbarn

c) Beteiligung der Öffentlichkeit

2. Abwägungsbeschluss

„Der Gemeinderat beschließt Zustimmung zu sämtlichen vorstehenden Festlegungen aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Grundstückseigentümer, Nachbarn und der beteiligten Öffentlichkeit.

Das Ingenieurbüro Spermann wird beauftragt, die in der vorstehenden Abwägung festgelegten Änderungen bzw. Ergänzungen in den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 ‚Reischach-Schönbichl‘ einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren abzuwickeln.“

3. Satzungsbeschluss

„Der Gemeinderat beschließt, aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den vom Ingenieurbüro Spermann, Raiffeisenstraße 2, 84567 Perach gefertigten Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 ‚Reischach-Schönbichl‘ nach Durchführung des Verfahrens und Einarbeitung der vorausgegangenen Abwägung als **S a t z u n g.“**

VI. Straßensanierungskonzept 2018/2019

„Der Gemeinderat beschließt, dass das vorgeschlagene Straßensanierungskonzept für 2018 im Haushalt 2018 berücksichtigt und umgesetzt wird. Die Verwaltung wird beauftragt für die Maßnahmen die Planung und die Angebotseinholung durchzuführen.

Die einzelnen Maßnahmen müssen nach Angebotseinholung durch den Gemeinderat separat beauftragt werden.“

VII. FFW Arbing – Jahresbericht 2017 und Ausgaben im Haushaltsjahr 2018

1. Jahresbericht 2017

2. Ausgaben im Haushaltsjahr 2018

„Der Gemeinderat beschließt, dass der FFW Arbing für die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (= Einsatzkleidung) pro Jahr 9.000 € für die nächsten drei Jahre (= insgesamt 27.000,-- €) zur Verfügung gestellt werden.“

VIII. FFW Reischach – Jahresbericht 2017 + Ausgaben im Haushaltsjahr 2018

1. Jahresbericht 2017

2. Ausgaben im Haushaltsjahr 2018

„Der Gemeinderat beschließt, dass der FFW Reischach insgesamt 7.500,-- € für die folgenden Anschaffungen zur Verfügung gestellt werden:

- **Reifen erneuern (10-Jahres-Frist) 48/1** ca. 2.000,-- €
- **Reifen erneuern Kombi** ca. 700,-- €
- **Außenscheinwerfer auf LED umrüsten** ca. 1.000,-- €
- **Notbeleuchtung für Fahrzeughalle** ca. 600,-- €
- **Transportwagen für Lose Ausrüstung** ca. 900,-- €
- **Rettungsplattform für RW** ca. 2.300,-- €

IX. KLJB Reischach – Landjugendfest mit Fahnenweihe 2018

1. Zuschuss

„Der Gemeinderat beschließt, dass der KLJB Reischach

- **für die neue Vereinsfahne ein Zuschuss in Höhe von 350,-- € (= 5% von 7.000 €) und**
- **für die neue Vereinstracht und das Fest ein Pauschalzuschuss in Höhe von 350,-- € gewährt wird.**

Die Auszahlung des Zuschusses (= insgesamt 700,-- €) erfolgt nach Vorlage der Rechnung für die neue Vereinsfahne zeitnah zum Fest.“

2. Reischacher Gemeindewappen

„Der Gemeinderat beschließt, dass die KLJB Reischach das Reischacher Gemeindewappen für die neue Vereinsfahne verwenden darf.

X. Bayerische Breitbandförderung (3. Verfahren – sog. Höfebonus)

1. Festlegung der Lose (Erschließungsgebiete) für das Auswahlverfahren und Priorisierung

„Der Gemeinderat beschließt, dass dem Entwurf der Breitbandberatung Bayern GmbH, im Rahmen des dritten Förderverfahrens, mit den 5 weiteren Losen (Erschließungsgebieten) zugestimmt wird (Entwurf vom 01.02.2018). Prioritäten werden gesetzt. Nachfolgend die Reihung zum Ausbau - beginnend mit der höchsten Priorität:

Los 1

Pistor, Berg, Stadl, Gausberg, Schöffberg, Oberkobl, Unterkobl, Herzöd, Hochhäusl, Kager 79 u. 79a, Unterfriesing, Oberfriesing, Zehenthof, Ehrnsberg, Gmeinholzen, Werkstetten, Oberleiten, Lohner, Fachenberg, Pimannsberg, Watzenberg (alle FTTH)

Los 2

2.1 Aichberg, Weingarten, Faistenberg (alle FTTH)

2.2 Burgharting (FTTH)

2.3 Oberthal (FTTH)

2.4 Reichwald, Reichwald, Arbing 71(Lidorf) (alle FTTH)

2.5 Reischach Nord (KVZ 86701A22 – u.a. Florianstraße 8 -18)

Fuchshub 9 – 10

Gesamt 11 Anschlüsse (FTTC)

Los 3

Kolbersberg 102, Kleinillenberg 98, Lanzenberg 51a (FTTH)

Los 4

Obermühle 59, Wipfelsberg 109 , Staudenhäuser 44 (alle FTTH)

Los 5

Arbing / Waldberg, alle restlichen förderfähigen Anschlüsse (alle FTTH)

Der Bieter hat auf alle einzelnen Lose getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt. Nebenangebote sind nicht zugelassen.“

2. Festlegung der Auswahlkriterien mit Gewichtung:

„Der Gemeinderat beschließt, dass für den Breitbandausbau, im Rahmen des dritten Förderverfahren, folgende Auswahlkriterien mit Gewichtung gelten sollen:

- ***80 % Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke***
- ***20 % Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme“***

3. Festlegung der geforderten Bürgschaftshöhe

„Der Gemeinderat beschließt, dass als Sicherheit für den Breitbandausbau, im Rahmen des dritten Förderverfahrens, eine Bankbürgschaft in Höhe von 70 % der Zuwendung hinterlegt wird.“

XI. Anträge

1. Zuschussantrag KEB Rottal-INN-Salzach e.V.

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Katholische Erwachsenenbildung Rottal-INN-Salzach e.V., Altötting für das Jahr 2018, wie bisher, ein Zuschuss von 300,- € gewährt wird.“

XII. Informationen